

## NEUE REGELN FÜR DIE SONDERWIRTSCHAFTSZONE IM KALININGRADER GEBIET

Dr. Rainer Wedde, Artyom Moyseenko | Beiten Burkhardt, Moskau

19.03.2006, Moskau, Russland

### Einführung

Das Kaliningrader (Königsberger) Gebiet ist eine Exklave der Russischen Föderation in der EU. Aufgrund seiner geopolitischen Lage zieht das Gebiet besonderes Interesse auf sich.<sup>1</sup> 1996 wurde zur Anlockung ausländischer Investitionen im Kaliningrader Gebiet eine sog. Sonderwirtschaftszone (im Weiteren: SWZ) geschaffen.

#### BEITEN BURKHARDT, Düsseldorf

Uerdinger Str. 90  
40474 Düsseldorf  
**Dr. Thomas Heidemann**  
tel.: + 49 211 51 89 89 138  
fax: + 49 211 51 89 89 132  
e-mail: Thomas.Heidemann@bblaw.com  
www.bblaw.ru

Am 10. Januar 2006 wurde das Gesetz Nr. 16-FZ „Über die Sonderwirtschaftszone im Kaliningrader Gebiet und Änderungen in einigen Gesetzesakten der Russischen Föderation“ (im Weiteren: Gesetz) verabschiedet. Es ersetzt zuvor gültige Rechtsakte und bestimmt neue Sonderregeln zum Rechtsstatus der auf 25 Jahre geschaffenen Sonderwirtschaftszone im Kaliningrader Gebiet (im Weiteren: KSWZ). Das Gesetz tritt zum 01. April 2006 in Kraft.

#### BEITEN BURKHARDT, Moskau

Turtschaninov Pereulok 6/2  
119034 Moskau  
**Dr. Christian von Wistinghausen**  
**Dr. Thomas Heidemann**  
tel.: + 7 495 232 96 35  
fax: + 7 495 232 96 33  
e-mail: Christian.Wistinghausen@bblaw.com  
e-mail: Thomas.Heidemann@bblaw.com  
www.bblaw.ru

### Der Begriff der „Sonderwirtschaftszone“ und die Sonderregeln ihres Rechtsstatus

Das föderale Gesetz „Über die Sonderwirtschaftszonen (vom 22. Juli 2005, Nr. 116-FS) ist ein neues Rahmengesetz, welches den Rechtsstatus von Sonderwirtschaftszonen allgemein regelt, sich aber nicht auf die Kaliningrader und Magadansker SWZ erstreckt. Der Status dieser Zonen wird durch gesonderte föderale Gesetze geregelt.

#### BEITEN BURKHARDT, St. Petersburg

Nevskij Prospekt 140  
191036 St. Petersburg  
**Denis Martyushev**  
**Dr. Thomas Heidemann**  
tel.: + 7 812 449 60 00  
fax: + 7 812 449 60 01  
e-mail: Denis.Martyushev@bblaw.com  
e-mail: Thomas.Heidemann@bblaw.com  
www.bblaw.ru

Hinsichtlich der KSWZ galt früher das Gesetz von 1996 mit Änderungen. Allerdings erfordert das neue Gesetz „Über die Sonderwirtschaftszonen“ auch neue rechtliche Regelungen für die KSWZ. Dieser Notwendigkeit kommt das neue Gesetz nach, ändert dabei aber die rechtliche Ordnung der KSWZ wesentlich.

Das Gebiet der KSWZ ist identisch mit dem Kaliningrader Gebiet. Die Besonderheiten des Rechtsstatus gelten nur für die Tätigkeit von Residenten der KSWZ. Sie bestehen in einer besonderen Verwaltung der Zone, der Registrierung der Residenten und der durch die Residenten durchgeführten Investitionsvorhaben sowie im Steuer- und Zollregime.

<sup>1</sup> Die Investitionsbedingungen im Kaliningrader Gebiet, einschließlich der Sonderwirtschaftszone hat BEITEN BURKHARDT in der Broschüre "Investitionsbedingungen im Kaliningrader Gebiet" im Jahr 2003 dargestellt (abzurufen unter [www.bblaw.ru](http://www.bblaw.ru)).

## Die Verwaltung der KSWZ

Gemäß dem Gesetz liegt die Verwaltung der KSWZ gemeinsam beim zuständigen föderalen Organ (derzeit die Bundesagentur für die Verwaltung der freien Wirtschaftszonen) und beim zuständigen Organ der Verwaltung des Kaliningrader Gebiets (im Weiteren: Administration).

Der Administration sind die Registerführung und die Eintragung der Residenten, die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zu den Investitionserklärungen und die Festsetzung von Regeln für Ausnahmen vom Steuer- und Zollregime übertragen

## Die Residenten der KSWZ und das Verfahren ihrer Investitionstätigkeit

Um die Vorteile der besonderen Rechtsvorschriften für Investitionen in der KSWZ nutzen zu können, muss man Resident sein. Eine juristische Person kann Resident sein, wenn:

- sie nach der Gesetzgebung der Russischen Föderation gegründet wurde;
- im Kaliningrader Gebiet registriert ist;
- ausschließlich auf dem Territorium des Kaliningrader Gebiets Waren herstellt;
- Investitionen im Kaliningrader Gebiet durchführt und
- der Administration einen dem Gesetz entsprechenden Investitionsplan vorlegt.

Für die Aufnahme einer Person ins Register ist die Vorlage einer Investitionserklärung mit Angaben über das Investitionsvorhaben (Ziel, Umfang und Zeitplan der Durchführung) erforderlich.

Das Gesetz bestimmt folgende Bedingungen für Investitionsvorhaben, welche durch den Residenten durchgeführt werden können:

- Durchführung des Investitionsvorhabens im Kaliningrader Gebiet;
- Die Tätigkeit darf nicht vom Gesetz ausgeschlossen sein (z.B. Förderung von Erdöl und Erdgas und damit in Verbindung stehende Dienstleistungen, Herstellung von reinem Alkohol, anderen alkoholischen Erzeugnissen und Tabakwaren);
- Durchführung einer Kapitalinvestition in Höhe von mindestens 150 Millionen Rubel (ca. 4,7 Millionen Euro) innerhalb von 3 Jahren.

Nach den ersten drei Jahren des Investitionsvorhabens muss die Administration überprüfen, ob die Tätigkeit des Residenten den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Sollte eine Unterschreitung der Mindestinvestitionssumme festgestellt werden, ist der Resident aus dem Register zu streichen.

## Das Zollregime der KSWZ

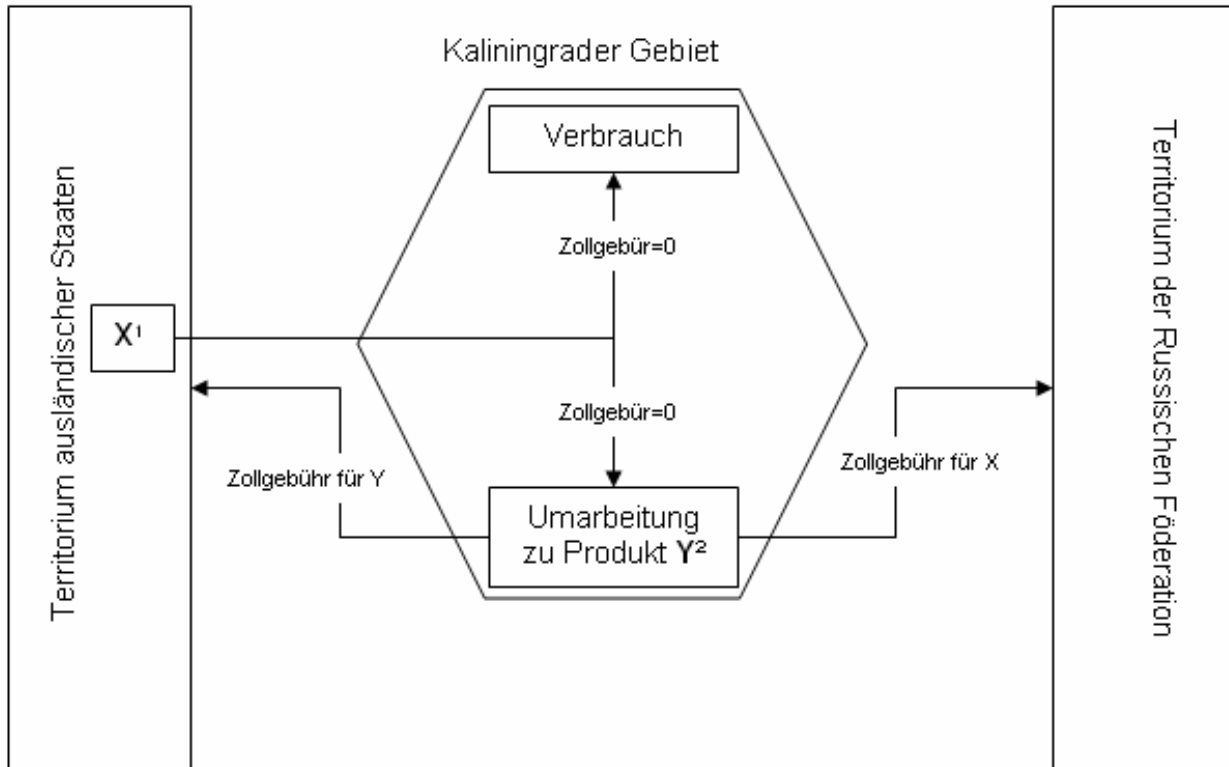
Das Zollregime der KSWZ bestimmt, dass ausländische Waren ohne die Erhebung von Zollgebühren und anderen Steuern, welche auf dem übrigen Gebiet der Russischen Föderation anfallen, in das Kaliningrader Gebiets eingeführt und dort genutzt werden können. Dieses besondere Zollregime gilt lediglich für Waren, die von im Kaliningrader Gebiets ordnungsgemäß registrierten juristischen Personen (nicht notwendig Residenten) eingeführt werden. Die Waren dürfen zudem weder akzisepflichtig, noch darf ihre Einfuhr in die Russische Föderation verboten sein. Außerdem müssen diese Waren ausschließlich im Kaliningrader Gebiets verbraucht werden.

Die Einfuhr von Waren nach dem Zollregime der KSWZ ist auch zur Verarbeitung gestattet. In diesem Fall müssen die Zollorgane auf Antrag des Antragstellers eine Einordnung der Waren als „Verarbeitungsprodukte“ vornehmen. Die Einordnung erfolgt aufgrund einer speziellen, je nach Ware unterschiedlichen Bezeichnung oder aufgrund einer anderen deutlichen Kennzeichnung.

Aus dem Zollregime der KSWZ kann die Ware in ein anderes gesetzliches Zollregime (einschließlich des Regimes zum Inlandsverbrauch oder zum Export) überführt werden. Dabei sind die Zollgebühren und Steuern zu zahlen, welche am Tag der Einfuhr in das Zollregime der KSWZ angefallen wären. Hinsichtlich der Verarbeitungsprodukte werden die Beträge erhoben, welche hinsichtlich der eingeführten Komponenten bis zu ihrer Verarbeitung in dem gesetzlichen Verfahren hätten gezahlt werden müssen, allerdings nur im Fall ihrer Einordnung als "Verarbeitungsprodukte".

Die Sonderregeln des Zollregimes der KSWZ lassen sich am besten an einem konkreten Beispiel verdeutlichen, etwa wenn in das Kaliningrader Gebiet Fernseher eingeführt werden: Ihre Nutzung im Kaliningrader Gebiet unterliegt keinerlei Zöllen, allerdings fallen die Fernseher bei der „Ausfuhr“ aus der KSWZ in die RF unter das für diese Art von Waren gewöhnliche Zollregime der RF – das Regime des Übergangs in den Freiverkehr. Damit sind die Zölle nach diesem Regime am entsprechenden Tag zu zahlen. Werden Teile der Fernseher eingeführt und in der KSWZ montiert, kommen die Regelungen über die Verarbeitung zur Anwendung und – bei einer dem Gesetz entsprechenden Einordnung – sind bei der „Ausfuhr“ der Fernseher in die RF die Zölle zu entrichten, welche bei Einfuhr der Teile angefallen wären. Dadurch verringern sich bei einem wesentlichen Unterschied der Zollgebühren und des Zollwerts der Teile und des Endproduktes die Zollgebühren bei Einfuhr in die RF erheblich. Die Ausfuhr des Verarbeitungsproduktes aus Russland erfolgt nach dem Verfahren für Exporte. Dies hat zur Folge, dass die Zollgebühren identisch mit den Gebühren sind, die angefallen wären, wenn der Fernseher in Russland hergestellt worden wären. Infolgedessen besteht vom Standpunkt der Zollgebühren aus bei Verarbeitung von Waren in der KSWZ kein wirtschaftlicher Nutzen, soweit die Verarbeitung auf eine spätere Ausfuhr der Waren aus Russland gerichtet ist.

### Schema – Einfuhr und Ausfuhr von Waren in die KSWZ



Legende:

1. X ist eine beliebige Ware, welche zur Einfuhr in die RF freigegeben ist.
2. Unter der Bedingung der Einordnung unter das Zollregime der KSWZ.

### Das Steuerregime in der KSWZ

In der KSWZ gilt ein besonderes Verfahren der Gewinn- und Vermögenssteuer für Unternehmen. Durch das Gesetz werden neue Normen (Art. 288.1 und 385.1) in das Steuergesetzbuch aufgenommen, die das Verfahren festlegen.

Gewinnsteuer von Residenten der KSWZ wird aufgrund getrennter Gewinnermittlung erhoben. Dafür wird zwischen dem im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben erwirtschafteten Gewinn und dem Gewinn durch andere wirtschaftliche Tätigkeiten unterschieden. Die steuerliche Grundlage wird entsprechend differenziert und unterschiedlich besteuert. Der Gewinn aus dem Investitionsvorhaben wird in den ersten sechs Jahren ab Eintragung in das Register mit einem Satz von 0% und vom siebten bis zum zwölften Jahr mit 50% vom gewöhnlichen Satz besteuert. Der Gewinn durch andere wirtschaftliche Aktivitäten wird mit dem gewöhnlichen Satz (derzeit 24%) besteuert.

Analog wird die steuerliche Grundlage der Vermögenssteuer separat berechnet. Vermögen, welches zur Durchführung des Investitionsvorhabens genutzt wird, wird getrennt besteuert und zwar in den ersten sechs Jahren mit einem Satz von 0% und vom siebten bis zum zwölften Jahr mit 50% vom gewöhnlichen Satz.

## Schlussfolgerungen

Das Gesetz vom 25. Dezember 2005 hat den Rechtsstatus der KSWZ grundlegend novelliert. Erfolgte Investitionen früher auf Grundlage von vertraglichen Beziehungen zwischen der Administration und den Investoren; so werden dafür heute die Vorschriften über die Registrierung herangezogen. Dieses Verfahren ist bequemer, weil es weniger vom Belieben der staatlichen Organe abhängt. Im Gesetz ist genau geregelt, wer Anspruch auf steuerliche Vergünstigungen hat, was im alten Gesetz nicht der Fall war. Das Gesetz weist jedoch erhebliche Mängel auf. So schafft es ein wenig vorteilhaftes Zollregime. Ab Inkrafttreten sind Gebühren bei der Ausfuhr von Waren zu zahlen, die nach dem alten Gesetz nicht anfielen.

Kapitel 8 des Gesetzes sieht Übergangsvorschriften für bereits in der KSWZ tätige Unternehmen vor. Unter der Voraussetzung, dass sie den im Gesetz genannten Kriterien der Verarbeitung entsprechen, fallen für die Dauer von 10 Jahren Zollgebühren zur Ausfuhr von "Verarbeitungsprodukten" aus dem Gebiet der KSWZ nicht an (bis zum 1. April 2016). Für Kfz bestehen für die Dauer von drei Jahren Sonderregeln.

Insgesamt verändert das neue Gesetz den Status der KSWZ erheblich. Auch wenn einige Vergünstigungen wegfallen, bleibt die KSWZ dennoch ein interessantes Instrument, um dort Waren für den russischen Markt zu montieren.

---

*Alle in diesem Dokument enthaltenen Inhalte dienen ausschließlich zu Informationszwecken und stellen keine Entscheidungsgrundlage für konkrete Geschäftsabschlüsse dar. Sollten Sie eine rechtliche Beratung zu den vorgenannten Fragen benötigen, bitten wir Sie, Kontakt mit BEITEN BURKHARDT aufzunehmen.*